

Alpaca Association e.V.

Detlef Räsener
Frankenstraße 26
D - 99974 Mühlhausen

Tel.: + 49 (0)1729349038

Email: praesi@aaev.de



Liebe Mitglieder des AAeV,

dieses Schreiben unseres Rechtsanwaltes Dr. Gregor geht uns alle an, ob Züchter oder Tierhalter!

Zukünftig werden alle Alpakahalter, egal mit welcher Tieranzahl, eingeteilt in Betriebe: Status Tuberkulose freier Betrieb, oder eben in einen Betrieb ohne Status Tuberkulose frei. Das bedeutet, dass Zu- oder Abverkäufe erschwert werden.

Grund dafür ist die Umsetzung des EU Rechts!

Bitte lest das Schreiben unseres Rechtsanwaltes genau durch!

Wir brauchen in Deutschland einen leicht durchführbaren TB Haut-Test und keinen kostenintensiven Bluttest! Der TB Hauttest ist langjährig erprobt und wird von anderen EU Staaten anerkannt. Damit dürfen Alpakas aus EU Ländern auch nach Deutschland verbracht werden. Umgekehrt funktioniert das leider nicht, da der gleiche Hauttest hier von unseren Behörden nicht anerkannt wird und das FLI empfiehlt, sogar 2 Tests machen zu lassen (Hauttest und Bluttest). Das führt ggf. zu falsch positiven Ergebnissen, siehe Alpakahengst Geronimo, der in England daraufhin eingeschläfert werden musste.

Hier ein Link, wo englische Tierärzte davor warnen, dass nach mehreren Hauttests, der Bluttest positiv reagiert:

[Vets pen open letter on Geronimo case | Vet Times](#)

Wir fordern deshalb alle auf sich dafür einzusetzen, dass das EU Recht, welches relativ einfach anzuwenden ist, auch hier Gültigkeit hat!

Die Erschwerung durch eine Nichtanerkennung des Tuberkulin Hauttests bzw. der Idee, gleich 2 verschiedene Tests den Alpakahaltern abzuverlangen, ist in keiner Weise vernünftig, finanziert oder angemessen, siehe Schreiben Dr. Gregor.

Schickt dieses Schreiben weiter an eure Amtsveterinäre, an Politiker, einfach an alle, die bereit sind uns zu unterstützen, damit wir nicht in eine Kostenfalle getrieben werden bzw. unsere Alpakahaltung von falsch positiven Tests in Misskredit gebracht wird.

Es gibt kein TB Problem von Alpakas in Deutschland, das haben etliche Studien an mehreren hundert Alpakas gezeigt und auch bei den Obduktionen der verendeten Alpakas, hat sich keine derartige Problematik gezeigt.

Der Vorstand

DR. PHILIPP GREGOR
FACHANWALT FÜR AGRARRECHT UND ZERTIF. MEDIATOR
STELLUNGNAHME IM AUFTRAG DER
ALPACA ASSOCIATION E. V.
ZU

Verbringung von Neuweltkameliden

(hier: Alpakas) im innergemeinschaftlichen Verkehr der EU

Aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben sind die tierseuchenrechtlichen Vorgaben für die Verbringung von Neuweltkameliden, mithin auch von Alpakas derzeit als problematisch anzusehen.

Damit möchte der Unterzeichner zum Ausdruck bringen, dass es ich bei dieser Problemlage weniger euphemistisch ausgedrückt tatsächlich um einen veritablen Schildbürgerstreich handelt.

A. Ausgangslage

I.

Mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe **e**) der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/688** stellte sich die Frage, welche Tests bei der Überwachung und Untersuchung von Neuweltkameliden zu verwenden sind.

Die Vorschrift lautet:

„Anforderungen an Verbringung gehaltener Camelidae in andere Mitgliedstaaten

(1) Unternehmer verbringen gehaltene Camelidae nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) – d) ...
e) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem bei den Camelidae zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Abgang Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2 in Bezug auf Infektionen mit Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums
i) nur Camelidae aus Betrieben, die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen durchführen, in den unter Buchstabe a genannten Betrieb eingestellt wurden;



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungserkennat.de
Bundesrechtsanwaltskammer

UST-ID NR: DE 218 532 058
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST: IBAN: DE04 4005 0150 0000 2145 51



ii) - falls für in dem Betrieb gehaltene Camelidae Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden – Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummer 3 ergriffen wurden;“

Die Vorschrift des Anhangs II Teil 2 Nummern 1.-3. Del. VO (EU) 2020/688 lautet:

„Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Camelidae

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Camelidae gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e muss mindestens folgende Schritte umfassen:

- a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Camelidae aus dem Betrieb;
- b) eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Camelidae, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;
- c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;
- d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Camelidae, die in dem Betrieb zu Zuchztzwecken gehalten werden

2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae gemeldet;
- b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).

3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Camelidae, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, mit Negativbefund getestet wurden. Diese Untersuchungen müssen an Blutproben durchgeführt werden, die frühestens 42 Tage nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, gewonnen wurden.“

In diesem Zusammenhang hat die in Bezug genommene VO keine nähere Angabe zu etwaigen Testumwidmungen von anderen Tierarten auf Kameliden geregelt.

II.

Mittlerweile haben zahlreiche Unternehmen, die Alpakas aus gewerblichen Gründen in Mitgliedstaaten verbringen wollen, die notwendigen Bestätigungen der zuständigen Veterinärbehörden trotz des Umstandes nicht erhalten, dass ihre Tiere frei von Mykobakterien im Tuberkulose-Komplex sind.

Ebenso wird Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten die Teilnahme an Alpakashows und Messen in Deutschland unmöglich gemacht, weil von den zuständigen Veterinären Rücktraces nicht ausgestellt werden und die Tiere deswegen aus Deutschland nicht wieder zurückgeführt werden können.

III.

Dies stellt einen enormen, bislang noch nicht bezifferten Schaden dar, da weder Messen, Körungen oder Verkaufsgelegenheiten ergriffen werden können.

IV.

Die Verbringung von Alpakas aus anderen Mitgliedstaaten als Deutschland in andere Mitgliedstaaten wie auch Deutschland stellt sich unproblematisch dar, was eine Ungleichbehandlung und somit den primärrechtlich verankerten, freien Warenverkehr in der EU betrifft.

V.

Zahlreiche **Länderministerien** hatten das **BMEL** vergeblich um Klärung der Frage gebeten, wie mit der Verbringung von Alpakas zu verfahren sei. Eine diesbezügliche Handlungsmaßgabe zur Ermöglichung der wirtschaftlichen Betätigung der Alpaka-Unternehmen steht bis zum heutigen Tage (15.2.2023) aus.

VI.

Auf Anfrage vom 14.4.2022 erhielt das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (BMEL) eine Stellungnahme des **Friedrich-Löffler-Instituts** (FLI) zu der Frage, welche Tests hinsichtlich der Überwachung bzw. bei Untersuchungen von Neuweltkameliden rechtlich geboten seien.

Dazu ließ das FLI in seiner Stellungnahme vom 14.5.2022 wissen, dass für eine Veterinärbescheinigung zur Verbringung von Kameliden innerhalb der EU (gem. Anh. I Kap. 9, II. 2.3. Del. VO (EU) 2021/403) u.a. die erwähnte Anforderung aus Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) Del. VO (EU) 2020/688 hinsichtlich des Ausschlusses von MTBC-Infektionen erfüllt sein muss.

Das FLI stellt dabei jedoch fest, dass für Kameliden keine **Diagnosemethoden** zum Nachweis von Infektionen mit MTBC in der Delegierten VO (EU) 2020/688 gelistet sind. Dazu meinte es, stattdessen müsse zu Überwachungszwecken auf Diagnosemethoden zurückgegriffen werden, die auf den Websites der EU-Referenzlabora zugänglich gemacht wurden (nach Art. 6 Del. VO (EU) 2020/689, gemeint ist wohl Art. 6 Abs. 2 Buchst. b)).

Weiter meint das FLI, dass

„gemäß DurchführungsVO (EU) 2018/1882 Infektionen mit dem *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) bei Artiodactyla (außer *Bison* ssp., *Bos* ssp. und *Bubalus* ssp.) gelistete Seuchen der **Kategorie D** sind, d.h. Seuchen gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, und Kategorie E, d.h. deren Auftreten überwacht werden muss. Nach der in Artikel 6 der Delegierten VO (EU) 2020/689 vorgeschriebenen Diagnostikkaskade sollen in den Mitgliedsstaaten für eine maximal mögliche Harmonisierung vorrangig die vom jeweiligen Europäischen Referenzlabor (EU-RL) vorgegebenen Tests für gelistete Seuchen angewendet werden. Im Fall der bTB sind (Stand 22.04.2022) auf der Homepage des EU-RL bTB für Kameliden zwei Protokolle hinterlegt¹:

- SOP/003/EURL rev1: *Intradermal Tuberculin Skin Test Protocol in camelids*
- SOP/005/EURL rev1: *Detection of antibodies against the *Mycobacterium tuberculosis* complex for the diagnosis of tuberculosis infection in camelids. Ingezim Tuberculosis DR (Eurofins Technologies).*

Hierbei ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben des EU-RL bTB diese beiden Tests sich ergänzen und in Kombination angewendet werden sollen. So sollen die zu testenden Tiere einem intradermalen Tuberkulin-Hauttest unterzogen werden und direkt vor der Applikation des Tuberkulins sowie 15-30 Tage nach der Applikation jeweils eine Blutprobe zur Serumgewinnung entnommen werden. Diese für jedes Tier gewonnenen Serumpaare sollen dann in dem o.g. ELISA auf MTC-spezifische Antikörper untersucht werden.

Der Nachweis von meldepflichtigen Erkrankungen ist im TierGesG (zuletzt geändert 18.7.2016) geregelt. Im § 11 Absatz (2) Satz 1 des TierGesG heißt es, dass *In-vitro-Diagnostika* zum Nachweis meldepflichtiger Tierkrankheiten nur angewendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie vom Friedrich-Löfflers-Institut (FLI) zugelassen wurden. Aktuell (Stand April 2022) sind für Kameliden keine entsprechenden diagnostischen Mittel zugelassen. **Auch ist zu beachten, dass derzeit keine vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für Kameliden zugelassenen Tuberkuline in Deutschland verfügbar sind.**“

Zusammenfassend empfiehlt das FLI dennoch, den Vorgaben des EU-RL folgend, die Kombination aus beiden Tests (Tuberkulintest und Antikörper-ELISA) entsprechend durchzuführen und zu beurteilen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen. **Dies trotz des Umstandes, dass derartige Diagnostika weder vorliegen noch der Maßstab für die erwogene Doppeltestung dargelegt oder rechtlich indiziert wäre.** Im Ergebnis spielt das FLI die Lösung des Problems an das BMEL zurück. Letzteres hat sich jedoch nicht bemüht gefühlt, daraufhin zu handeln.

VII.

In Deutschland wurden bislang lediglich zwei (2) meldepflichtige MTC-Infektionen bei Kameliden im zuständigen TSN-System hinterlegt, wobei dabei jeweils die durch Wühlmäuse übertragbaren *M. microti* detektiert wurden. Auch ansonsten gibt es wohl wegen mangelnden Anlasses keine systematische, nationale Untersuchung zu MTC-Infektionen bei Kameliden.

¹ www.bovinetuberculosis.eu / <https://www.visavet.es/bovinetuberculosis/databases/bt-protocols.php>

B. Handeln der Exekutive

I.

Auf telefonische und schriftliche Anfrage hin ließ das **BMEL** den Unterzeichner wissen, dass die Problemlösung derzeit keine Priorität habe, zumal ministeriell der „Grünen Woche“ zugearbeitet werden müsse.

Meine auch im Namen des Alpaca Association e. V. diesbezügliche Anfrage vom 6.1.2023 zu einem baldigen Gespräch blieb bis dato unbeantwortet.

II.

Anfragen bei diversen **Landesministerien** und der zuständigen **Mittelbehörde in NRW (LANUV)** führten zu der Erkenntnis, dass die betreffenden Häuser trotz älterer Anfragen ebenfalls keine Handlungsdarreichungen erhalten hatten. Auch der etwa notwendige Erlass von gesetzlichen Normen zur Behebung der Problematik sei noch nicht in Angriff genommen.

III.

In Deutschland wurden bis vor Erlass der Del. VO (EU) 2020/688 die tierseuchenrechtlich relevanten Untersuchungen mit Rinder-Tuberkulinen ausgeführt, ohne dass es je zu einem falsch-positiven Ergebnis gekommen wäre.

IV.

Bei den vom FLI resp. dem Nationalen Referenzlabor angedachten bzw. vorgeschlagenen Diagnosemethoden ist zu befürchten, dass (wie bei den Nashörnern) viele **falsch-positive Ergebnisse** erzeugt werden.

Diese Testungen sind außerdem ungleich langwieriger und erheblich teurer, was die Fungibilität ein weiteres Mal empfindlich einschränkt.

C. Handeln des Gesetzgebers

I.

Der deutsche Gesetzgeber hätte nach diesseitiger Ansicht auf aller schnellstem Wege den Umsetzungsbefehl, wie er in der Del. VO (EU) 2020/688 enthalten ist, derart umzusetzen, dass eine praktikable und möglichst pekuniär schonende Diagnosemethode der Kameliden-Branche, resp. den berufenen Tierärzten zur Verfügung stehen kann. Bislang ist keine bei der EU notifizierte Rechtshandlung in diesem Zusammenhang bekannt.

II.

Die Ausnahmeverordnung, nach Vorgaben eines Referenzlabors vorzugehen, ist keine Lösung, die die bisherige Diagnosemethode auch nur ansatzweise ersetzen könnte, zumal die Herstellerangabe irreführend ist, da das Produkt „Ingezim Tuberculosis DR“ nicht zur Verfügung steht.

III.

Nach § 14 II TierGesG bedarf es einer Zulassung von Diagnostika nicht, weil die die Kameliden betreffenden Seuchen lediglich den Kategorien „D“ und „E“ (vgl. Art. 1 i. V. m. Art. 2, Anh. Durchführungs-VO (EU) 2018/1882) zuzuordnen sind.

IV.

Derzeit gibt es keine wissenschaftliche Stimme/Meinung, die die bisherige Diagnostik, wie sie von Rindern für Kameliden erfolgreich durchgeführt wurde, als insuffizient ausgeben würde.

Im Gegenteil.

Rinderhauttests werden beispielsweise in den Mitgliedstaaten **Österreich, Belgien und Italien** als vollwertige Diagnostika für die Anforderungen gem. Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) Del. VO (EU) 2020/688 und für die Anforderungen an die obligaten Veterinärbescheinigungen angewandt.

D. Rechtsverstöße**I.**

Die derzeitige Handhabung durch die Exekutive verstößt gegen Art. 34 und 35 des Vertrages ohne dass Art. 36 des Vertrages Anwendung finden könnte.

II.

Die Ausfuhrverbote, resp. die Nichterteilung von Veterinärbescheinigungen verstößen gegen die Grundrechte aus Art. 12 (Berufsfreiheit) und Art. 14 (Eigentum) Grundgesetz (GG). Außerdem ist der Schutzbereich des Art. 20a GG (Schutz der Tiere) betroffen.

III.

Die Tatbestandsvoraussetzungen in den Vorschriften des Anh. I Teil 2 Nr. 1 und 2 Del. VO (EU) 2020/688 resp. der des fast gleichlautenden Anh. III Abschn. 2 Del. VO (EU) 2020/689 sind **nicht kumulativ** zu verstehen.

Dies bedeutet eben auch, dass die beiden Protokolle

SOP/003/EURL rev1: Intradermal Tuberculin Skin Test Protocol in camelids und

SOP/005/EURL rev1: Detection of antibodies against the Mycobacterium tuberculosis complex for the diagnosis of tuberculosis infection in camelids. Ingezim Tuberculosis DR (Eurofins Technologies) – steht nicht zur Verfügung!

nicht notwendig kumulativ oder auch nur sukzessiv im Rahmen der Überwachungsanforderungen gem. Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) Del. VO (EU) 2020/688 anzuwenden sind.

Der europäische Gesetzgeber wollte keine unnötige Verschärfung der Seuchenkategorien „D“ und „E“, sondern er wollte vielmehr die Harmonisierung tierseuchenrechtlicher Erfordernisse möglichst staatsunabhängig einführen.

Daher ist die derzeitige deutsche Praxis **EU-rechtswidrig** und müsste ggf. durch ein **Vertragsverletzungsverfahren** (gem. Art. 258 AEUV) alsbald von der Kommission geahndet werden.

E. Ausblick

Demzufolge werden die Alpaka-Unternehmen vermutlich nicht umhinkommen, zu überlegen, bei sich nächst bietender Gelegenheit die Nichterteilung einer Veterinärbescheinigung **verwaltungsgerichtlich** zu erstreiten, womöglich sogar a. E. durch eine **Vorabentscheidung des EuGH** gem. Art. 267 Abs. 1 Buchst. b) AEUV.

Münster, den 17.2.2023



Dr. Gregor

Rechtsanwalt und zertif. Mediator
Fachanwalt für Agrarrecht